II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/2244 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2020

mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts ([1]), insbesondere auf Artikel 24 und Artikel 13i Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission ([2]) sind die technischen Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) festgelegt, die durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 kodifiziert und aufgehoben wurde. Anschließend wurden durch die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) weitere Verfahren für das System der Registervernetzung in die Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgenommen, zusammen mit der Auflage für die Kommission, bis zum 1. Februar 2021 Durchführungsrechtsakte mit den entsprechenden technischen Spezifikationen und Verfahren zu erlassen.

(2) Für den Fall, dass eine Zweigniederlassung errichtet oder aufgehoben wird oder sich die Daten und Informationen der Gesellschaft ändern, ist es erforderlich, technische Spezifikationen festzulegen, in denen die Verfahren des Informationsaustauschs zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung definiert sind.

(3) Es muss festgelegt werden, wie die genaue Liste der Daten bei der Bereitstellung von Informationen zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung aussehen soll, um die Effizienz des Datenaustauschs sicherzustellen.

(4) Hinsichtlich der Verbindung der optionalen Zugangspunkte für die Kommission oder sonstige Organe, Einrichtungen oder Agenturen der Union mit der Plattform müssen das Verfahren und die technischen Erfordernisse spezifiziert werden, um einheitliche Regeln für die Einrichtung solcher Zugangspunkte zu gewährleisten.

([1]) (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 vom 8. Juni 2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 144 vom 10.6.2015, S. 1).

([3]) Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

([4]) Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80).

(5) Für den mit der Richtlinie (EU) 2019/1151 eingeführten Austausch von Informationen über disqualifizierte Geschäftsführer müssen detaillierte Modalitäten und technische Einzelheiten festgelegt werden, um einen wirksamen, effizienten und raschen Informationsaustausch sicherzustellen.

(6) Um Klarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten alle Verfahren und technischen Spezifikationen für das in der Richtlinie (EU) 2017/1132 geforderte System zur Registervernetzung in einer einzigen Durchführungsverordnung zusammengefasst werden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 sollte daher aufgehoben werden, und die in dieser Durchführungsverordnung festgelegten technischen Spezifikationen und Verfahren sollten in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

(7) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung fällt unter die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) bzw. die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]).

(8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am 31. Juli 2020 eine Stellungnahme abgegeben.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die technischen Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung nach Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Durchführungsverordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([5]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

([6]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

ANHANG

Technische Spezifikationen und Verfahren

Der Begriff „Register" bedeutet in diesem Anhang „Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister".

Das System der Registervernetzung wird in diesem Anhang als „BRIS" („Business Registers Interconnection System": System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern) bezeichnet.

1. Kommunikationsmethoden

Zur Vernetzung der Register nutzt das BRIS dienstbasierte Methoden der elektronischen Kommunikation wie etwa Webdienste.

Die Kommunikation zwischen dem Portal und der Plattform und zwischen einem Register und der Plattform erfolgt im Wege einer Eins-zu-eins-Kommunikation. Die Kommunikation von der Plattform aus zu den Registern kann als Eins-zu-eins-Kommunikation oder als Eins-zu-viele-Kommunikation stattfinden.

2. Übertragungsprotokolle

Für die Kommunikation zwischen dem Portal, der Plattform, den Registern und den optionalen Zugangspunkten werden sichere Internet-Protokolle wie Hypertext Transfer Protocol Secure (HTTPS) verwendet.

Für die Übertragung von strukturierten Daten und Metadaten werden Standard-Kommunikationsprotokolle wie SOAP (Simple Object Access Protocol) verwendet.

3. Sicherheitsstandards

Die technischen Maßnahmen, mit denen im Hinblick auf die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen über das BRIS die Einhaltung von IT-Mindestsicherheitsstandards gewährleistet werden soll, müssen Folgendes umfassen:

a) Maßnahmen, die die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, z. B. durch Nutzung sicherer Kanäle (HTTPS);

b) Maßnahmen, die die Integrität der Daten während des Austauschs gewährleisten;

c) Maßnahmen, die die Unleugbarkeit der Herkunft durch den Absender der Information innerhalb des BRIS sowie die Unleugbarkeit des Erhalts der Information gewährleisten;

d) Maßnahmen, die die Protokollierung von sicherheitsrelevanten Ereignissen im Einklang mit anerkannten internationalen Empfehlungen für IT-Sicherheitsstandards gewährleisten;

e) Maßnahmen, die die Authentifizierung und Autorisierung registrierter Nutzer gewährleisten, und Maßnahmen zur Überprüfung der Identität der innerhalb des BRIS mit dem Portal, der Plattform oder den Registern verbundenen Systeme.

4. Verfahren des Informationsaustauschs zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung

4.1 *Meldung eines Offenlegungsereignisses für eine Zweigniederlassung*

Für den Informationsaustausch zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung gemäß den Artikeln 20 und 34 der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt:

a) Das Register der Gesellschaft stellt der Plattform unverzüglich Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Abwicklungs- oder Insolvenzverfahren und die Löschung der Gesellschaft aus dem Register („offengelegte Informationen") zur Verfügung.

b) Um den unverzüglichen Empfang der offengelegten Informationen sicherzustellen, muss das Register der Zweigniederlassung die betreffenden Informationen über die Plattform anfordern. Die Anforderung kann darin bestehen, dass der Plattform angezeigt wird, über welche Gesellschaften das Register der Zweigniederlassung offengelegte Informationen zu erhalten wünscht.

c) Auf die Anforderung hin sorgt die Plattform dafür, dass das Register der Zweigniederlassung unverzüglich Zugang zu den offengelegten Informationen erhält.

4.2 *Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung*

Für den Informationsaustausch zwischen dem Register der Zweigniederlassung und dem Register der Gesellschaft gemäß Artikel 28a der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt:

a) Das Register der Zweigniederlassung sendet über das BRIS unverzüglich eine Mitteilung an das Register der Gesellschaft („Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung").

b) Nach Eingang der Meldung versendet das Register der Gesellschaft unverzüglich eine Mitteilung, in der der Eingang der Meldung bestätigt wird („Bestätigung des Eingangs einer Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung").

4.3 *Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung*

Für den Informationsaustausch zwischen dem Register der Zweigniederlassung und dem Register der Gesellschaft gemäß Artikel 28c der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt:

a) Das Register der Zweigniederlassung sendet über das BRIS unverzüglich eine Mitteilung an das Register der Gesellschaft („Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung").

b) Nach Eingang der Meldung versendet das Register der Gesellschaft unverzüglich eine Mitteilung, in der der Eingang der Meldung bestätigt wird („Bestätigung des Eingangs einer Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung").

4.4 *Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft*

Für den Informationsaustausch zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung gemäß Artikel 30a der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt:

a) Das Register der Gesellschaft stellt der Plattform unverzüglich die Informationen über Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft („offengelegte Informationen") zur Verfügung. Das Nachrichtenformat muss es ermöglichen, Anhänge beizufügen.

b) Um den unverzüglichen Empfang der offengelegten Informationen sicherzustellen, muss das Register der Zweigniederlassung die betreffenden Informationen über die Plattform anfordern. Die Anforderung kann darin bestehen, dass der Plattform angezeigt wird, über welche Gesellschaften das Register der Zweigniederlassung offengelegte Informationen zu erhalten wünscht.

c) Auf die Anforderung hin sorgt die Plattform dafür, dass das Register der Zweigniederlassung unverzüglich Zugang zu den offengelegten Informationen erhält.

d) Nach Eingang der offengelegten Informationen versendet das Register der Zweigniederlassung unverzüglich eine Mitteilung, in der der Eingang der Meldung bestätigt wird („Bestätigung des Eingangs einer Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft").

4.5 *Kommunikationsfehler*

Es müssen geeignete technische Maßnahmen und Verfahren für den Umgang mit etwaigen Kommunikationsfehlern zwischen dem Register und der Plattform zur Verfügung stehen.

5. **Liste der zwischen den Registern auszutauschenden Daten**

5.1 *Meldung eines Offenlegungsereignisses für eine Zweigniederlassung*

Für die Zwecke dieses Anhangs wird ein Informationsaustausch zwischen den Registern gemäß den Artikeln 20 und 34 der Richtlinie (EU) 2017/1132 als „Meldung eines Offenlegungsereignisses für eine Zweigniederlassung" bezeichnet. Ein „Offenlegungsereignis" ist der Vorgang, durch den eine solche Meldung ausgelöst wird.

Bei jeder Meldung eines Offenlegungsereignisses für eine Zweigniederlassung gemäß Nummer 4.1 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität([1])	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0…n	Text
Vorgangsbezogene Daten		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem der die Gesellschaft betreffende Vorgang wirksam geworden ist	1	Datum
Vorgangsart	Art des Vorgangs, der ein Offenlegungsereignis für eine Zweigniederlassung gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2017/1132 darstellt	1	Code (Auflösung der Gesellschaft Abschluss der Abwicklung Ablehnung der Abwicklung Fortsetzung der Gesellschaft Eröffnung des Insolvenzverfahrens Aufhebung des Insolvenzverfahrens Ablehnung des Insolvenzverfahrens Einstellung des Insolvenzverfahrens Löschung der Gesellschaft)
Unternehmensdaten		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, die Gegenstand der Meldung ist	1	Kennung Zur Struktur der EUID siehe Abschnitt 8 dieses Anhangs
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0…n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die Gegenstand der Meldung ist	1	Text
Sitz	Sitz der Gesellschaft	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die Gesellschaft eingetragen ist	1	Text

([1]) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0…n oder 1…n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

5.2 *Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung*

Bei jeder Meldung einer Eintragung einer Zweigniederlassung gemäß Nummer 4.2 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität[1]	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers, in das die Gesellschaft eingetragen ist	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0…n	Text
Zweigniederlassungsdaten		1	Gruppe von Elementen
Datum der Eintragung	Zeitpunkt, zu dem die Zweigstelle eingetragen wurde	1	Datum
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem die Errichtung der Zweigniederlassung wirksam wird, falls verfügbar	0	Datum
Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt	Firma der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist Wenn diese mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt, sollte dieses Feld leer bleiben	0	Text Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132
Zusätzliche Firmen der Zweigniederlassung	Wenn die Zweigniederlassung mehrere Firmen hat, können die zusätzlichen Firmen mitaufgenommen werden	0…n	Text
EUID	Einheitliche Kennung der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist	1	Kennung
Anschrift der Zweigniederlassung	Anschrift der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist	1	Vollständige Anschrift
Unternehmensdaten		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört	1	Kennung

Datenart	Beschreibung	Kardinalität([1])	Zusätzliche Beschreibung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0…n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform	0	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die Gegenstand der Meldung ist	0	Text

([1]) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0…n oder 1…n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

5.3 *Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung*

Bei jeder Meldung einer Aufhebung einer Zweigniederlassung gemäß Nummer 4.3 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität([1])	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers, in das die Gesellschaft eingetragen ist	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0…n	Text
Zweigniederlassungsdaten		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt der Löschung der Gesellschaft aus dem Register	Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft aus dem Register gelöscht wurde	1	Datum
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung der Zweigniederlassung wirksam wird, falls verfügbar	0	Datum
Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt	Firma der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist Wenn diese mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt, sollte dieses Feld leer bleiben	0	Text Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/1132

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(1)	Zusätzliche Beschreibung
Zusätzliche Firmen der Zweigniederlassung	Wenn die Zweigniederlassung mehrere Firmen hat, können die zusätzlichen Firmen mitaufgenommen werden	0…n	Text
EUID	Einheitliche Kennung der Zweigniederlassung, die Gegenstand der Meldung ist	1	Kennung
Unternehmensdaten		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0…n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform	0	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der Gesellschaft, die Gegenstand der Meldung ist	0	Text

(1) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0…n oder 1…n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

5.4 *Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft*

Bei jeder Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft gemäß Nummer 4.4 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(1)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Meldung ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers, in das die Zweigniederlassung eingetragen ist	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0…n	Text
Vorgangsbezogene Daten		1	Gruppe von Elementen

Datenart	Beschreibung	Kardinalität[1]	Zusätzliche Beschreibung
Vorgangsart	Art des Vorgangs, der eine Meldung von Änderungen an Urkunden und Informationen der Gesellschaft auslöst	1	a) Änderung der Firma der Gesellschaft; b) Änderung des Sitzes der Gesellschaft; c) Änderung der Nummer der Eintragung der Gesellschaft im Register; d) Änderung der Rechtsform der Gesellschaft; e) Änderung der Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 Buchstabe d; f) Änderung der Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 Buchstabe f;
Datum der Eintragung	Zeitpunkt, zu dem die Änderung an Urkunden und Informationen der Gesellschaft registriert wurde	1	Datum
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem die Änderung an Urkunden und Informationen der Gesellschaft wirksam wird, falls verfügbar	0	Datum
Einschlägige Daten, die je nach Vorgangsart zu aktualisieren sind	Änderung der Daten der Gesellschaft	1	Eine der folgenden Gruppen: a) die neue Firma und die vorherige Firma der Gesellschaft b) der neue Sitz und der vorherige Sitz der Gesellschaft c) die neue Eintragungsnummer und die vorherige Eintragungsnummer der Gesellschaft im Register d) die neue Rechtsform und die vorherige Rechtsform der Gesellschaft e) neue Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 Buchstabe d (Anhänge möglich), die folgende Angaben enthalten: — ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. — Im Falle einer natürlichen Person: — Vorname, Zuname; — Geburtsdatum, falls verfügbar, andernfalls die nationale Identifikationsnummer. — Im Falle einer juristischen Person: — Firma der Gesellschaft;

Datenart	Beschreibung	Kardinalität[1]	Zusätzliche Beschreibung
			— EUID der Gesellschaft oder, falls verfügbar, eine andere Eintragungsnummer, falls es sich nicht um eine Gesellschaft einer der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Kategorien handelt; — Rechtsform. — Unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt: — Anschrift (falls im Register vorhanden); — ob es sich um eine Bestellung oder ein Ausscheiden oder um die Aktualisierung einer bestehenden Bestellung handelt; — ob die Person unter Artikel 14 Buchstabe d Ziffer i oder Artikel 14 Buchstabe d Ziffer ii fällt; — im Falle von Personen, die unter Artikel 14 Buchstabe d Ziffer i fallen, ob die Vertretung allein oder gemeinschaftlich erfolgt mit der Option, bei Bedarf zusätzliche Informationen in einem Dokument oder Text oder andernfalls eine Beschreibung in einem Dokument oder Text bereitzustellen; — Titel; — Option, ein Dokument oder einen Text bereitzustellen, in dem mögliche Einschränkungen der Vertretungsbefugnis (z. B. Wert und Art des Unternehmens) beschrieben werden; — Option, nur Dokumente für die unter Artikel 14 Buchstabe d Ziffer ii fallenden Personen bereitzustellen f) neue Urkunden und Informationen gemäß Artikel 14 Buchstabe f (Anhänge möglich), die folgende Metadaten enthalten: Geschäftsjahr
Zusätzliche Angaben, die zu Artikel 14 Buchstabe d optional bereitzustellen sind	Änderung der Daten der Gesellschaft	0…n	Optionale Daten: — nationale persönliche Identifikationsnummer

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(1)	Zusätzliche Beschreibung
			— Nummer des Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass) — Staatsangehörigkeit/en — Geburtsort
Unternehmensdaten		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört	1	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0…n	Kennung

(1) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0…n oder 1…n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die neuen Unterlagen und Informationen, auf die in Artikel 14 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2017/1132 Bezug genommen wird, werden nicht an das Register der Zweigniederlassung übermittelt, wenn der betreffende Mitgliedstaat die Option gemäß Artikel 31 Absatz 2 der genannten Richtlinie anwendet.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

5.5 *Meldung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung*

Für die Zwecke dieses Anhangs wird ein Informationsaustausch zwischen den Registern gemäß Artikel 130 der Richtlinie (EU) 2017/1132 als „Meldung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung“ bezeichnet. Bei jeder Meldung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 130 der Richtlinie (EU) 2017/1132 tauschen die Mitgliedstaaten folgende Daten aus:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(1)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Meldung	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Organisation, die die betreffende Meldung ausgegeben hat	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Organisation, an die die Meldung gerichtet ist	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0…n	Text
Daten zur Verschmelzung		1	Gruppe von Elementen
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	Zeitpunkt, zu dem die Verschmelzung wirksam geworden ist	1	Datum

Datenart	Beschreibung	Kardinalität[1]	Zusätzliche Beschreibung
Art der Verschmelzung	Art der Verschmelzung gemäß Artikel 119 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132	1	Code (grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme grenzüberschreitende Verschmelzung durch Neugründung grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme einer 100%igen Tochtergesellschaft)
Aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft		1	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Kennung Zur Struktur der EUID siehe Abschnitt 8 dieses Anhangs
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen	0…n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft eingetragen ist	1	Text
Sich verschmelzende Gesellschaft		1…n	Gruppe von Elementen
EUID	Einheitliche Kennung der sich verschmelzenden Gesellschaft	1	Kennung Zur Struktur der EUID siehe Abschnitt 8 dieses Anhangs
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen	0…n	Kennung
Rechtsform	Art der Rechtsform	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132
Firma	Firma der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft	1	Text
Sitz	Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft	0…1	Text
Registerbezeichnung	Bezeichnung des Registers, in das die sich verschmelzende Gesellschaft eingetragen ist	1	Text

[1] Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0…n oder 1…n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Meldung kann auch technische Daten enthalten, die für ihre ordnungsgemäße Übermittlung erforderlich sind.

Der Informationsaustausch umfasst auch technische Mitteilungen, die im Hinblick auf die Eingangsbestätigung, Protokollierung und Berichterstattung erforderlich sind.

6. **Struktur des standardisierten Nachrichtenformats**

Der Informationsaustausch zwischen den Registern, der Plattform und dem Portal erfolgt auf der Grundlage standardisierter Datenstrukturierungsmethoden und mittels eines standardisierten Nachrichtenformats wie XML.

7. **Für die Plattform bereitzustellende Daten**

Damit die Plattform ihre Aufgaben erfüllen kann, sind folgende Arten von Daten bereitzustellen:

a) Daten zur Identifizierung der mit der Plattform verbundenen Systeme. Diese Daten können aus URLs oder aus sonstigen Zahlen oder Codes bestehen, die eine eindeutige Identifizierung jedes Systems innerhalb des BRIS ermöglichen;

b) ein Index der in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Angaben. Mithilfe dieser Daten soll gewährleistet werden, dass der Suchdienst kohärente und rasche Ergebnisse liefert. Werden diese Daten nicht der Plattform für Indexierungszwecke zur Verfügung gestellt, machen die Mitgliedstaaten die betreffenden Angaben auf eine andere Weise für den Suchdienst zugänglich, die denselben Dienstumfang wie die Plattform gewährleistet.

c) einheitliche Kennungen von Gesellschaften gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und einheitliche Kennungen von Zweigniederlassungen gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132. Diese Kennungen werden verwendet, um die Interoperabilität der Register im Rahmen der Plattform sicherzustellen;

d) alle sonstigen Betriebsdaten, die erforderlich sind, damit die Plattform das ordnungsgemäße und effiziente Funktionieren des Suchdienstes und die Interoperabilität der Register gewährleisten kann. Diese Daten können Codelisten, Referenzdaten, Glossare und Übersetzungen dieser Metadaten sowie Protokollierungs- und Berichterstattungsdaten umfassen.

Die Daten und Metadaten, mit denen die Plattform umgeht, werden im Einklang mit den in Abschnitt 3 dieses Anhangs genannten Sicherheitsstandards verarbeitet und gespeichert.

8. **Struktur und Verwendung der einheitlichen Kennung**

Die für die Kommunikation zwischen den Registern verwendete einheitliche Kennung wird als „EUID“ („European Unique Identifier“: europäische einheitliche Kennung) bezeichnet.

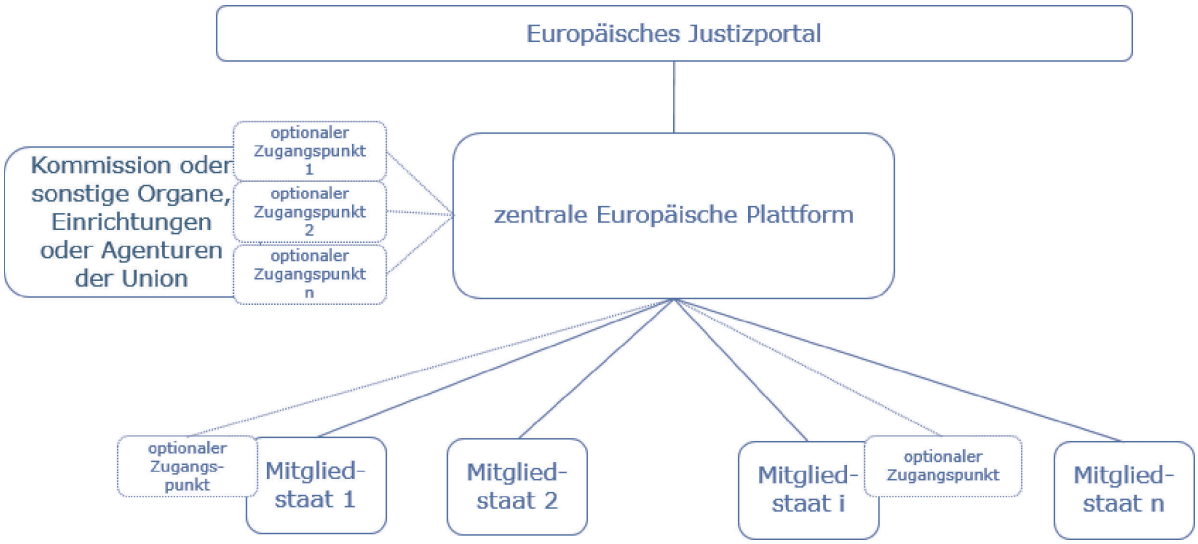
Die Struktur der EUID entspricht den Anforderungen von ISO 6523 und umfasst folgende Elemente:

EUID-Element	Beschreibung	Zusätzliche Beschreibung
Ländercode	Elemente, die eine Identifizierung des Mitgliedstaats ermöglichen, in dem sich das Register befindet	obligatorisch
Registerkennung	Elemente, die eine Identifizierung des inländischen Herkunftsregisters der Gesellschaft bzw. der Zweigniederlassung ermöglichen	obligatorisch
Eintragungsnummer	Nummer der Eintragung der Gesellschaft/Zweigniederlassung im inländischen Herkunftsregister	obligatorisch
Prüfziffer	Elemente, die die Vermeidung von Fehlern bei der Identifizierung ermöglichen	optional

Die EUID wird verwendet, um Gesellschaften und Zweigniederlassungen für die Zwecke des Informationsaustauschs zwischen den Registern über die Plattform eindeutig zu identifizieren.

9. **Betriebsmethoden des Systems und von der Plattform bereitgestellte IT-Dienste**

Für die Verbreitung und den Austausch von Informationen liegen dem System folgende technische Maßnahmen zugrunde:



Zur Erstellung von Mitteilungen in der jeweiligen Sprachfassung stellt die Plattform Referenzdatenartefakte wie Code-Listen, kontrollierte Vokabulare und Glossare bereit. Gegebenenfalls werden diese in die EU-Amtssprachen übersetzt. Soweit möglich, werden anerkannte Standards und standardisierte Mitteilungen verwendet.

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten über weitere Einzelheiten des technischen Betriebs und der Implementierung der von der Plattform bereitgestellten IT-Dienste unterrichten.

10. **Suchkriterien**

Bei einer Suche ist mindestens ein Land auszuwählen.

Das Portal bietet folgende harmonisierte Suchkriterien an:

— Firma der Gesellschaft;

— Eintragungsnummer der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung im inländischen Register.

Gegebenenfalls kann das Portal weitere Suchkriterien anbieten.

11. **Zahlungsmodalitäten**

Im Falle von Dokumenten und Angaben, die über das BRIS im Europäischen Justizportal zur Verfügung gestellt werden und für die die Mitgliedstaaten Gebühren erheben, ermöglicht das System den Nutzern eine Online-Zahlung mittels allgemein verbreiteter Zahlungsarten wie Kredit- und Debitkartenzahlungen.

Das System kann auch alternative Formen der Online-Zahlung wie Banküberweisungen oder virtuelle Geldbörsen (eingezahltes Guthaben) vorsehen.

12. **Erläuternde Hinweise**

Den in Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Angaben und Dokumentenarten fügen die Mitgliedstaaten folgende erläuternde Hinweise hinzu:

a) Kurzbezeichnung jeder Angabe und jedes Dokuments (z. B. „Satzung“);

b) gegebenenfalls eine kurze Beschreibung des Inhalts jedes Dokuments bzw. jeder Angabe, u. a. optionale Informationen zur Rechtsgültigkeit von Dokumenten.

13. **Verfügbarkeit der Dienste**

Die Dienste werden 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche erbracht, wobei die Verfügbarkeitsquote des Systems ohne planmäßige Wartungen bei mindestens 98 % liegen muss.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission im Voraus von Wartungsarbeiten in Kenntnis. Dabei gelten folgende Fristen:

a) 5 Arbeitstage vor Wartungsarbeiten, die eine Nichtverfügbarkeit von bis zu 4 Stunden zur Folge haben können;

b) 10 Arbeitstage vor Wartungsarbeiten, die eine Nichtverfügbarkeit von bis zu 12 Stunden zur Folge haben können;

c) 30 Arbeitstage vor Wartungsarbeiten an der Infrastruktur des Datenzentrums, die eine Nichtverfügbarkeit von bis zu 6 Tagen pro Jahr zur Folge haben können.

Soweit möglich, werden Wartungsarbeiten außerhalb der Arbeitszeiten (19.00 Uhr bis 8.00 Uhr MEZ) geplant.

Sofern Mitgliedstaaten feste wöchentliche Wartungszeiten festgelegt haben, unterrichten sie die Kommission darüber, an welchem Wochentag und zu welchen Uhrzeiten solche festen wöchentlichen Wartungszeiten geplant sind. Unbeschadet der unter den Buchstaben a bis c genannten Verpflichtungen können Mitgliedstaaten, wenn ihre Systeme während solcher fester Wartungszeiten nicht verfügbar sind, davon absehen, die Kommission jedes Mal davon in Kenntnis zu setzen.

Im Falle eines unerwarteten technischen Versagens ihrer Systeme unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Systems und, soweit bekannt, über den geplanten Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes.

Im Falle eines unerwarteten Ausfalls der zentralen Plattform oder des Portals unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Plattform oder des Portals und, soweit bekannt, über den geplanten Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes.

14. **Optionale Zugangspunkte**

14.1 *Optionale Zugangspunkte zum BRIS gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132*

14.1.1 Verfahren

Die Mitgliedstaaten machen Angaben zum geplanten Zeitpunkt der Einrichtung der optionalen Zugangspunkte, zur Zahl der optionalen Zugangspunkte, die mit der Plattform verbunden werden, und zu den Kontaktdaten der Person/en, die für die Zwecke der Herstellung der technischen Verbindung kontaktiert werden kann/können.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die nötigen technischen Einzelheiten mit und leistet die erforderliche technische Unterstützung bei den Tests und der Einrichtung der Verbindung zwischen den einzelnen optionalen Zugangspunkten und der Plattform.

14.1.2 Technische Anforderungen

Bei der Verbindung optionaler Zugangspunkte mit der Plattform halten die Mitgliedstaaten die einschlägigen technischen Spezifikationen dieses Anhangs ein, einschließlich der Sicherheitsanforderungen an die Datenübermittlung über optionale Zugangspunkte.

Muss über einen optionalen Zugangspunkt eine Zahlung geleistet werden, bieten die Mitgliedstaaten die Zahlungsarten ihrer Wahl an und wickeln die entsprechenden Zahlungsvorgänge ab.

Die Mitgliedstaaten führen geeignete Tests durch, bevor die Verbindung mit der Plattform freigeschaltet wird und bevor wesentliche Änderungen an einer bestehenden Verbindung vorgenommen werden.

Nach erfolgreicher Verbindung des optionalen Zugangspunkts mit der Plattform unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über jede anstehende wesentliche Änderung, die den Zugangspunkt betrifft und das Funktionieren der Plattform beeinträchtigen könnte, insbesondere über die Schließung des Zugangspunkts. Die Mitgliedstaaten machen hinreichende technische Angaben zu der betreffenden Änderung, sodass etwaigen damit verbundenen Änderungen Rechnung getragen werden kann.

Die Mitgliedstaaten weisen an jedem optionalen Zugangspunkt darauf hin, dass der Suchdienst über das BRIS betrieben wird.

14.2 *Optionale Zugangspunkte zum BRIS gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132*

14.2.1 Verfahren

Die Kommission bewertet alle eingegangenen Anträge auf Einrichtung eines optionalen Zugangspunkts gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Der Antragsteller muss alle für eine ordnungsgemäße Bewertung des Antrags erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Die Kommission teilt dem Antragsteller die nötigen technischen Einzelheiten mit und leistet die erforderliche technische Unterstützung bei den Tests und der Einrichtung der einzelnen optionalen Zugangspunkte zu der Plattform.

14.2.2 Technische Anforderungen

Bei der Einrichtung optionaler Zugangspunkte zu der Plattform hält der Antragsteller die einschlägigen technischen Spezifikationen dieses Anhangs ein, einschließlich der Sicherheitsanforderungen an die Datenübermittlung über optionale Zugangspunkte.

Muss über einen optionalen Zugangspunkt eine Zahlung geleistet werden, bietet der Antragsteller die Zahlungsarten seiner Wahl an und wickelt die entsprechenden Zahlungsvorgänge ab.

Der Antragsteller führt geeignete Tests durch, bevor die Einrichtung der Plattform freigeschaltet wird und bevor wesentliche Änderungen an einer bestehenden Verbindung vorgenommen werden.

Nach erfolgreicher Einrichtung des optionalen Zugangspunkts zu der Plattform unterrichtet der Antragsteller die Kommission über jede anstehende wesentliche Änderung, die den Zugangspunkt betrifft und das Funktionieren der Plattform beeinträchtigen könnte, insbesondere über die Schließung des Zugangspunkts. Der Antragsteller macht hinreichende technische Angaben zu der betreffenden Änderung, sodass etwaigen damit verbundenen Änderungen Rechnung getragen werden kann.

Der Antragsteller weist an jedem optionalen Zugangspunkt darauf hin, dass der Suchdienst über das BRIS betrieben wird.

14.3 *Anforderungen an optionale Zugangspunkte gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2*

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über einen eingegangenen Antrag.

Die technischen Anforderungen umfassen auch Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass optionale Zugangspunkte weder das ordnungsgemäße Funktionieren des BRIS noch die Einhaltung der Sicherheits- und Datenschutzanforderungen beeinträchtigen, wobei die jeweilige Verantwortlichkeit jeder Partei innerhalb des Teils des Systems unter ihrer technischen Kontrolle angemessen berücksichtigt wird.

15. **Austausch von Informationen über disqualifizierte Geschäftsführer**

15.1 *Einleitung*

Der in Artikel 13i Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 vorgesehene Informationsaustausch erstreckt sich auf Fälle, in denen eine Person aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß dessen nationalem Recht für eine Tätigkeit als Geschäftsführer einer Gesellschaft einer der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Kategorien disqualifiziert ist.

Der Informationsaustausch erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen eine Person nach nationalem Recht allgemein geschäftsunfähig ist oder aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß dessen nationalem Recht in ihrer allgemeinen Rechtsfähigkeit eingeschränkt ist und daher nicht Geschäftsführer einer Gesellschaft der in Absatz 1 genannten Kategorie werden kann

Der Informationsaustausch erstreckt sich nicht auf Fälle, die auf besonderen Vorschriften des Unionsrechts beruhen, wie z. B. den Vorschriften in Bezug auf Eignung und Verhalten gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]).

([1]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Wenn nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats juristische Personen als Geschäftsführer von Gesellschaften der in Absatz 1 genannten Kategorie zugelassen sind, fallen diese juristischen Personen in den Anwendungsbereich des Informationsaustauschs. Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit, ob diese Möglichkeit in seinen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

15.2 *Verfahren des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten*

Für den Informationsaustausch zwischen den Registern gemäß Artikel 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird folgendes Verfahren angewandt.

Die Abfragen und Antworten gemäß diesem Abschnitt werden unter Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung über das BRIS übertragen.

Die Mitgliedstaaten tauschen die Informationen aus, die erforderlich sind, um Abfragen und Antworten gemäß diesem Abschnitt, die dieselbe Anforderung betreffen, zu korrelieren.

15.2.1 Erste Ebene des Informationsaustauschs

15.2.1.1 Abfrage zur Disqualifikation — erste Ebene

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können über das BRIS von einem oder mehreren Mitgliedstaaten Informationen darüber anfordern, ob eine Person, die sich als Geschäftsführer einer Gesellschaft einer der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Kategorien bewirbt, disqualifiziert ist oder in einem ihrer Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind.

Der ersuchende Mitgliedstaat entscheidet, an welchen Mitgliedstaat bzw. welche Mitgliedstaaten die Anfrage gerichtet wird. Die Abfragen sind so zu stellen, dass ein wirksamer, effizienter und rascher Informationsaustausch ermöglicht wird.

Jede Abfrage betrifft nur eine Person und liefert die Daten zur Identifizierung dieser Person. Der ersuchende Mitgliedstaat verarbeitet diese Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur notwendige Daten und nur Daten über den betreffenden Antragsteller ausgetauscht werden.

15.2.1.2 Antwort zur Disqualifikation — erste Ebene

Nach Eingang der Abfrage übermitteln die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich eine Antwort über das BRIS.

Aus der Antwort muss hervorgehen, ob die in der Abfrage identifizierte Person disqualifiziert ist oder in einem der Register des ersuchten Mitgliedstaates eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind.

Falls die Antwort lautet, dass die Person disqualifiziert ist oder in einem der Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind, kann der ersuchte Mitgliedstaat in seiner Antwort angeben, welche spezifischen, vom ersuchenden Mitgliedstaat bereitgestellten Daten mit den im ersuchten Mitgliedstaat verfügbaren Daten übereinstimmen, und welche spezifischen, in der Abfrage enthaltenen Daten vom ersuchten Mitgliedstaat nicht bestätigt werden können, da sie in dessen Registern nicht vorhanden sind.

Falls erforderlich, kann der ersuchte Mitgliedstaat den ersuchenden Mitgliedstaat um weitere Daten bitten, um die eindeutige Identifizierung der Person zu gewährleisten. Diese Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet.

15.2.2 Zweite Ebene des Informationsaustauschs

Der Austausch zusätzlicher Informationen kann außer über das BRIS auch durch andere geeignete Mittel erfolgen. Wird die zweite Ebene des Informationsaustauschs über das BRIS durchgeführt, so gelten die Regelungen der Punkte 15.2.2.1, 15.2.2.2, 15.3.3 und 15.3.4.

15.2.2.1 Abfrage zur Disqualifikation — zweite Ebene

Falls ein ersuchter Mitgliedstaat in der Antwort der ersten Ebene angibt, dass eine bestimmte Person disqualifiziert ist oder in einem seiner Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind, können die ersuchenden Mitgliedstaaten weitere Informationen aus dem ersuchten Mitgliedstaat über die in der Abfrage der ersten Ebene identifizierte Person anfordern.

Die Abfrage der zweiten Ebene muss dieselbe Person betreffen wie die Abfrage der ersten Ebene und die Antwort der ersten Ebene.

15.2.2.2 Antwort zur Disqualifikation — zweite Ebene

Der ersuchte Mitgliedstaat kann gemäß seinem nationalen Recht entscheiden, welche zusätzlichen Informationen er bereitstellt. Falls das nationale Recht dieses Mitgliedstaats einen weiteren Informationsaustausch nicht zulässt, unterrichtet der ersuchte Mitgliedstaat den ersuchenden Mitgliedstaat entsprechend.

15.3 *Genaue Liste der Daten*

Beim Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer stellen die Mitgliedstaaten die folgenden Daten bereit:

15.3.1 Abfrage zur Disqualifikation — erste Ebene

Datenart	Beschreibung	Kardinalität[1]	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Abfrage	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Abfrage ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchten Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0…n	Text
Abfrage zur Disqualifikation — erste Ebene Wenn die Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt, eine natürliche Person ist			
Vorname	Vorname der Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Text
Zuname	Zuname der Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Text
Geburtsdatum	Geburtsdatum der Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Datum
Weitere Daten zur Identifizierung	Weitere Daten, die nach dem nationalen Recht des ersuchenden Mitgliedstaats und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden	0…n	Text/Datum/Kennung
Abfrage zur Disqualifikation — erste Ebene Wenn die Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt, eine juristische Person ist			

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(1)	Zusätzliche Beschreibung
Name der juristischen Person	Name der juristischen Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Text
Rechtsform	Rechtsform der juristischen Person, die sich als Geschäftsführer bewirbt	1	Code Gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 bezogen auf die darin genannte Gesellschaft oder eine andere Rechtsform, wenn die juristische Person nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/1132 fällt
EUID	EUID, wenn es eine Gesellschaft einer der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Kategorien ist	1	Kennung
Andere Eintragungsnummer	Andere Eintragungsnummer, falls es sich nicht um eine Gesellschaft einer der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 aufgeführten Kategorien handelt	0	Kennung
Alternative Kennungen	Sonstige Kennungen der Gesellschaft (z. B. „Legal Entity Identifier“)	0…n	Kennung

(1) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0…n oder 1…n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

Die Mitgliedstaaten stellen Informationen über die Mittel zur Identifizierung bereit, die für einen effizienten Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer erforderlich sind. Diese Informationen können in der Bereitstellung der Daten bestehen, die erforderlich sind, um die von einer Anforderung betroffenen Personen zu identifizieren.

Die Mitgliedstaaten können zur Identifizierung von Personen im Rahmen des Informationsaustauschs auch elektronische Mittel verwenden.

Abfragen, die sich auf eine juristische Person beziehen, werden nur an Mitgliedstaaten gerichtet, die juristische Personen als Geschäftsführer zulassen und die auch die Disqualifikation solcher juristischer Personen gestatten.

15.3.2 Antwort zur Disqualifikation — erste Ebene

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(1)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Antwort	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Antwort ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchenden Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0…n	Text

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(1)	Zusätzliche Beschreibung
Ja/Nein/Keine ausreichenden Daten für Identifizierung	„Ja“, wenn die Person disqualifiziert ist oder in einem der Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind „Nein“, wenn die Person nicht disqualifiziert ist oder nicht in einem der Register eingetragen ist, die Informationen enthalten, die für die Disqualifikation von Geschäftsführern relevant sind „Keine ausreichenden Daten für Identifizierung“, wenn die bereitgestellten Daten keine eindeutige Identifizierung der Person zulassen und weitere Informationen erforderlich sind	1	Eine Option wählen
Weitere Daten zur Identifikation erforderlich	Angabe, welche Daten zur eindeutigen Identifizierung benötigt werden	1…n (nur bei „Keine ausreichenden Daten für Identifizierung“)	Text/Datum/Kennung
Über das BRIS wird keine Antwort der zweiten Ebene übermittelt	Bei „Ja“ als Option, um anzuzeigen, dass bei einer Abfrage der zweiten Ebene keine Antwort über das BRIS erfolgt	0	Die Option wählen

(1) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0…n oder 1…n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

15.3.2.1 Bereitstellung weiterer Identifizierungsdaten

Falls der ersuchte Mitgliedstaat weitere Identifizierungsdaten benötigt, um eine eindeutige Identifizierung sicherstellen zu können, übermittelt der ersuchende Mitgliedstaat die Daten unter Verwendung des folgenden Nachrichtenformats:

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(1)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Abfrage	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Abfrage ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchten Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0…n	Text

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(1)	Zusätzliche Beschreibung
Weitere Daten zur Identifizierung	Weitere Daten, die vom ersuchten Mitgliedstaat angefordert werden, um eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen, die gemäß dem nationalen Recht des ersuchenden Mitgliedstaats und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden	1…n	Text/Datum/Kennung

(1) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0…n oder 1…n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

15.3.3 Abfrage zur Disqualifikation — zweite Ebene

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(1)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Abfrage	1	Datum und Uhrzeit
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Abfrage ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchten Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0…n	Text
Weitere Informationen anfordern	Anforderung weiterer Informationen	1…n	Anforderung weiterer Informationen zu wenigstens einem der folgenden Punkte: — Gründe für die Disqualifikation nach nationalem Recht — Datum der Entscheidung — Dauer oder Gültigkeit der Disqualifikation — Aktenzeichen, ausgebende Stelle der Entscheidung — Informationen zu etwaigen Einschränkungen dieser Disqualifikation (z. B. sektorspezifische Disqualifikationen)

(1) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0…n oder 1…n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

15.3.4 Antwort zur Disqualifikation — zweite Ebene

Datenart	Beschreibung	Kardinalität(1)	Zusätzliche Beschreibung
Ausgabezeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Versendung der Antwort	1	Datum und Uhrzeit

Datenart	Beschreibung	Kardinalität([1])	Zusätzliche Beschreibung
Ausgebende Organisation	Name/Kennung der Organisation, die die betreffende Antwort ausgibt	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Empfängerorganisation	Name/Kennung des Registers des ersuchenden Mitgliedstaats	1	Datenstruktur der betreffenden Partei
Rechtsquellen	Verweis auf einschlägige nationale oder EU-Rechtsvorschriften	0…n	Text
Weitere Informationen	Anforderung weiterer Informationen	1…n	Weitere Informationen zu wenigstens einem der folgenden Punkte: — Gründe für die Disqualifikation nach nationalem Recht — Datum der Entscheidung — Dauer oder Gültigkeit der Disqualifikation — Aktenzeichen, ausgebende Stelle der Entscheidung — Informationen zu etwaigen Einschränkungen dieser Disqualifikation (z. B. sektorspezifische Disqualifikationen) — Es werden keine weiteren Informationen bereitgestellt, wenn das nationale Recht des Mitgliedstaats einen weiteren Informationsaustausch nicht zulässt — Daten auflisten, zu denen keine weiteren Informationen bereitgestellt werden (Anhängen von Unterlagen möglich)

([1]) Kardinalität 0 bedeutet, dass die Daten optional sind. Kardinalität 1 bedeutet, dass die Daten obligatorisch sind. Kardinalität 0…n oder 1…n bedeutet, dass mehr als ein Element derselben Datenart bereitgestellt werden kann.

15.4 *Funktionieren des Informationsaustauschs*

Die Mitgliedstaaten melden, wenn sie aufgrund sehr vieler eingegangener Abfragen auf Schwierigkeiten stoßen. In diesem Fall prüfen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Angelegenheit, um ein reibungsloses Funktionieren des Informationsaustauschs und die Weiterentwicklung des Systems sicherzustellen.